

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	30.11.2021
Stadtrat Nassau	öffentlich	14.12.2021

Widmung des bisher nicht gewidmeten Teilstücks der Verkehrsanlage "Scheubachweg" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass das von der Hauptachse der Verkehrsanlage „Scheubachweg“ (letztere verlaufend zwischen der Emser Straße und Hömberger Straße) abzweigende schmalere Teilstück der Verkehrsanlage „Scheubachweg“ bisher nach Aktenlage noch nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden ist.

Das letztgenannte Teilstück dient der verkehrsmäßigen Erschließung verschiedener Anliegergrundstücke, liegt teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kreuzwiese“ und ist dort als öffentliche Verkehrsfläche (Straßenverkehrsfläche) festgesetzt. Etwa hinter dem Anwesen Nr. 7 geht die Straße dann in den Außenbereich über.

Die Verkehrsanlage „Scheubachweg“ in dem vorstehend beschriebenen Teilbereich wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Scheubachweg“ in dem oben beschriebenen Teilbereich entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der bisher noch nicht gewidmete Teil der Verkehrsanlage „Scheubachweg“ in Nassau (Parzellen Flur 33, Flurstücke 1574/12, 1514/13, 5350/40, 5350/39 teilweise, 5350/17; Flur 34, Flurstück 3347/5) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

In Vertretung:

Gisela Bertram
Erste Beigeordnete